



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per Email

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2026
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Betreff: Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruk-
tive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) –
Ausgabe 2025/12

Bezug: ARS Nr. 03/2025 vom 28.01.2025 – StB 24/7192.70/21/3944516 –
Aktenzeichen: StB 24 302020502#00002#0008

Datum: Bonn, 03.02.2026

Seite 1 von 3

I.

Die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING), zuletzt mit ARS Nr. 03/2025 vom 28.01.2025 mit dem Stand 2024/12 bekanntgegeben, wurden fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Stand ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5241
Fax +49 228 99-300-807-5241

ref-stb24@bm.bund.de

www.bmv.de



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie





Seite 2 von 3

Die mit der Fortschreibung wirksam werdenden „Wesentlichen Änderungen in den RE-ING“ sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die PDF-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BAST (<https://www.bast.de> – Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbauwerke/Entwurf/RE-ING) zur Verfügung.

Auf die Vorbemerkungen der RE-ING wird verwiesen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bm.bund.de) zu senden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

III.

Mein ARS Nr. 03/2025 vom 28.01.2025 – StB 24/7192.70/21/3944516 – hebe ich hiermit auf.

Dieses ARS wird auf der Internetseite des BMV (<https://www.bmv.bund.de/ars>) sowie auf der o. g. Internetseite der BAST veröffentlicht.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der RE-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informa-





Seite 3 von 3

tionen hierzu finden Sie unter: <https://www.bast.de> – Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbauwerke/Erfahrungssammlung Brücken- und Ingenieurbau.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Lenz

Tarifbeschäftigte

- Anlagen:
1. Übersicht über den Stand der RE-ING - Ausgabe 2025/12
 2. Wesentliche Änderungen in den RE-ING - Ausgabe 2025/12



Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Übersicht über den Stand der RE-ING

Stand 2025/12

Teil	Abschnitt	Stand
Vorbemerkungen		2025/12
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches	2022/01
	2 Gestaltung	2022/01
2 Brücken	1 Planungsgrundsätze	2025/12
	2 Konstruktive Anforderungen	2024/12
	3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)	2022/01
	4 Brückenausstattung	2025/12
	5 Integrale Bauwerke	2025/12
	6 Bewegliche Brücken	2024/12
3 Tunnel	1 Planungsgrundsätze	2025/12
	2 Konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2025/12
	3 Technische Ausstattung	2025/12
4 Stützbauwerke	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2022/01
5 Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2024/12
6 Verkehrszeichenbrücken	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2024/12
7 Becken- und Pumpenhäuser aus Beton	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2023/03
8 Anhang	Normen, Gesetze und sonstige Technische Regelwerke	2025/12

Wesentliche Änderungen in den RE-ING – Ausgabe 2025/12

In den einzelnen Abschnitten der RE-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Vorbemerkungen:

Entfall der Informationen, dass die europäischen Anforderungen aus der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) Energie bei Eisenbahnen des Bundes eingeführt wurden. Aktualisierung zur Anwendung der Lichten Höhen und Breiten bei ländlichen Wegen. Entfall der Informationen zu Übergangsregelungen von Fahrbahnübergängen. Überarbeitung der Hinweise und Vorgaben zur Planungsentscheidung „Einschnitt oder Tunnel“.

2-1:

Einführung von Regelbreiten von Geh- und Radwegbrücken sowie von Unterführungen für Geh- und Radwege. Abweichungen der Regelmaße sind zu begründen. Hierbei ist zu beachten, dass die ERA keine vom Bund eingeführte Regelung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der seitliche Sicherheitsraum nach wie vor aus $2 \times 25 \text{ cm} = 50 \text{ cm}$ besteht. Klarstellung, dass der Freibord i. d. R. mindestens 0,50 m über dem Bemessungswasserspiegel liegen sollte. Wird dieser Abstand sowohl zum Bemessungswasserspiegel als auch zu einem HQextrem unterschritten, ist eine strömungsgünstige Brückenunterfläche auszubilden. Dies dient der Anpassung der Klimawandelfolgen.

2-4:

Klarstellung zu Geländerhöhen im Bestand und bei Brücken für Wirtschaftswege.

2-5:

Vereinheitlichung von Edelstahlbezeichnungen in ZTV-ING, RiZ-ING und RE-ING.

3-1:

Nr. 1.3 (1) Zweck: Konkretisierung zur Möglichkeit begründeter Abweichungen, welche auch bei Neubauten möglich sind.

Nr. 1.3 (4) Zweck: Ergänzung zur Möglichkeit einer temporären Absenkung des Sicherheitsniveaus für die Durchführung von Instandsetzungen.

Nr. 10 (5) + (6): Konkretisierung zur Rauchfreiheit in Rettungsstollen durch geeignete Maßnahmen aufgrund Rückmeldung (Formblatt) von Baden-Württemberg.

3-2:

Bild 3.2.10: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Nr. 5.1 (14), (18), (19): Klarstellung, dass bei Querschlagslängen zwischen 3 und 30 m die Länge der Schleuse der Länge des Querschlags entspricht. Klarstellung, wo die Zwischenaufenthaltsbereiche anzuordnen sind.

Nr. 5.1 (20): Die Anforderung wird aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit und zur Reduzierung des Umfangs des Textes nicht weiter aufgeführt.

Bild 3.2.11, 3.2.12, 3.2.13, 3.2.14: Klarstellung $L=l$ bei $L \leq 30\text{m}$.

Nr. 5.5 (4): Klarstellung der Anforderung eines Löschwasservorrates von 72 m² aufgrund Rückmeldung (Formblatt) von Baden-Württemberg.

Nr. 5.6.2 Überschrift + (1): Redaktionelle Änderung.

Nr. 5.6.2 (2): Ergänzung, um Abweichungen in der erforderlichen betriebs- und sicherheitstechnischen Ausstattung bei Galeriebauwerken zuzulassen.

Nr. 5.6.2 (3), (4): Redaktionelle Änderung/Konkretisierung.

Beschriftung Bild 3.2.17: Redaktionelle Änderung.

3-3:

Nr. 4.2.2 (1) Notrufrkabinen: Ergänzung Überwachung Öffnung Notrufrkabine + Feuerlöscherfach statt Darstellung in Bild 3.3.1.

Bild 3.3.1 Notrufrkabine – schematische Darstellung: Ergänzung Hinweis einer möglichen Positionierung nebeneinander entsprechend Anhang B 1.3, Korrektur hinsichtlich Vermaßeung Großflächenruftaster, Entfernung „Öffnungskontakt“ aufgrund der Ergänzung in 4.2.2.

Nr. 4.2.2 (7) Notrufrkabinen: Ergänzung aus 4.10.1 (2) hinsichtlich Reaktionen bei Öffnen der Tür zur Notrufrkabine und Feuerlöscherfach.

Nr. 4.5 Verkehrsfunk/Radio: Entfall der erforderlichen Abstimmung mit den Rundfunkbetreibern aufgrund Rückmeldung Baden-Württemberg.

Nr. 4.5 Verkehrsfunk/Radio: Entfall Hinweisschild „Radio ein“ vor Tunnelportal.

Nr. 4.7. Lautsprecher: Ergänzung, dass die Deaktivierung in Abstimmung mit den BOS-Kräften erfolgt.

Bild 3.3.3: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Bild 3.3.4: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Nr. 4.9.1 Allgemeines (Brandmeldeeinrichtung): Ergänzung Verweis auf DIN EN 54 gesamte Brandmeldeanlage betreffend.

Nr. 4.9.3 (1) Automatische Brandmeldeeinrichtungen: Korrektur Verweis Anhang.

Nr. 4.9.3 (3) Automatische Brandmeldeeinrichtungen: Ergänzung direkte Anbindung (Bypass) Linienmelder an Automatisierungstechnik (SPS) aufgrund der Verzögerung durch die Verarbeitungszeiten der Brandmeldezentrale entsprechend DIN EN 54 .

Nr. 4.10.1 Handfeuermelder: Anforderung wurde in 4.2.2 (7) verschoben.

Nr. 5.3.2 Nothalte- und Pannenbuchten: Ergänzung der notwendigen Überwachung der Belegung als Regelwerksanforderung.

Nr. 6.1 Ausstattungskomponenten: Richtigstellung der Begrifflichkeit + Ergänzung Verweis auf DIN 14675-1.

Anhang B 1.3 (1) Anordnung des Ruftasters im Straßentunnel: Klarstellung der Anordnung des Ruftasters.

Anhang B 1.3 (2) Anordnung des Ruftasters im Straßentunnel: Ergänzung der möglichen Anordnung neben dem Handfeuermelder.

Anhang B 4 (7) Anordnung an automatische Brandmeldeeinrichtungen: Redaktionelle Korrektur + Korrektur Bezeichnung Abbildungen.

8:

Der Anhang wird an die aktuellen Vorschriften, die in den Teilen 1 bis 7 benutzt werden, angepasst.